



SEGELCLUB PREETZ e.V. (SCP.r.)
im DSV-SH 054

Satzung
des
Segelclub Preetz e.V.

Segelclub Preetz e.V.
Postfach 232
24211 PREETZ
www.segelclub-preetz.de



§ 1 Name und Sitz

Der am 28. Mai 1964 gegründete Verein Segelclub Preetz e.V. hat seinen Sitz in Preetz, Kreis Plön.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Die Kurzbezeichnung ist SCPr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Segelsports auf den Gewässern in und um Preetz. Er setzt sich daneben zum Ziel, die Mitglieder, vor allem Kinder und Jugendliche, an den Segelsport heranzuführen, im Segeln auszubilden sowie den Wettkampfsport zu fördern. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV).
- 2 Der Verein unterhält Bootsstege, Landliegeplätze, ggf. ein Winterlager und Vereinsheim, die er den Mitgliedern gegen eine Gebühr zur Verfügung stellt. Er stellt soweit möglich vereinseigene Boote zu Ausbildungszwecken und zum Regattatraining/- segeln zur Verfügung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist das für Preetz zuständige Amtsgericht.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Clubs werden durch diese Satzung geregelt. Der Vorstand ist zur Durchführung seiner Aufgaben befugt, Regelungen zur Gestaltung des Vereinslebens zu treffen (z.B. Arbeitseinsatz der Mitglieder, Hafensordnung, Veranstaltungen).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die am Segelsport interessiert sind und die Ziele des Clubs fördern wollen.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendmitgliedern, die bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne Antrag als ordentliches Mitglied geführt.
3. Passiven Mitgliedern, die den Segelsport nicht aktiv ausüben, die Aufgaben und Ziele des Vereins jedoch weiterhin fördern möchten. Die passive Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

4. Korporativen Mitgliedern –das sind juristische Personen oder Vereinigungen-. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, jedoch kein passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehren-und Ältestenrates und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie müssen sich um den Segelsport innerhalb des Vereins oder für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft / Statusänderung

- 1 Der Antrag zur Aufnahme bedarf der Schriftform, er ist an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.
Eine Neuaufnahme wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind.
- 2 Eine Statusänderung (§ 5) wird zu Beginn des auf den Antrag folgenden Geschäftsjahres wirksam. Der schriftliche Antrag muss dem Vorstand spätestens am 1.12. des Jahres vorliegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1 Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Kalenderjahres.
- 2 Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand zu hören. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Ehren-und Ältestenrat Beschwerde einlegen. Mit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte. Bereits fällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Segelclub Preetz e.V. bleiben unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bestehen.

- 3 Bei Tod des Mitglieds.

Bei Ausschluss oder Tod eines Mitglieds bleiben fällige Verbindlichkeiten bestehen, bereits entrichtete Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen des Segelclubs Preetz e.V., den Beratungen, Beschlussfassungen und Wahlen teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu nutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer passive und korporative Mitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzung und alle ergänzenden Bestimmungen des Vereins zu befolgen,
2. die Interessen des Vereins zu fördern,
3. sich kameradschaftlich gegenüber den übrigen Mitgliedern zu verhalten,
4. die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu bezahlen,
5. den vom Vorstand festgelegten Arbeitseinsatz zum Erhalt bzw. Ausbau der Einrichtungen des Vereins und zum Wohle des Vereinslebens zu leisten,
6. an allen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen, zu denen sie sich angemeldet haben und
7. sich der Sportgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Ehren- und Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Daneben soll eine weitere Versammlung im Herbst eines jeden Jahres einberufen werden. Das gleiche gilt bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Erläuterung einzureichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere,

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung,
2. die Genehmigung des Haushaltsplans,
3. die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
4. die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Ehren- und Ältestenrats,
5. die Wahl oder Abwahl der Kassenprüfer,
6. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung),
7. die Festsetzung erforderlicher Umlagen.

§ 13 Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung

- 1 Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Gewählt wird in offener Abstimmung, auf Antrag in geheimer Wahl.
- 3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftwart/in und einem weiteren anwesenden Mitglied der Versammlung zu unterschrieben ist.

§ 14 Vereinsvorstand

- 1 Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 1. Dem/der 1.Vorsitzende/n,
 2. dem/der 2.Vorsitzende/n,
 3. dem/der Kassenwart/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. dem/der Jugendwart/in.
- 2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1.Vorsitzende oder dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

- 3 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Eine Abwahl ist jederzeit möglich.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr ab.
- 2 Der/die 1.Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er/sie beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
Er /sie lädt schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 7 Tagen zu den Vorstandssitzungen ein.
- 3 Der/die 2.Vorsitzende vertritt den/die 1.Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten, es sei denn, der Vorstand hat für bestimmte Fälle andere Regelungen getroffen.
- 4 Der/die Kassenwart/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er/sie ist für alle Konten allein zeichnungsberechtigt. Neben dem/der Kassenwart/in sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.
Der/die Kassenwart/in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Er/sie führt die Kassenbücher mit den dazugehörigen Belegen. Alle Belege werden dem Vorsitzenden zeitnah zur Unterzeichnung vorgelegt.
Er/sie berichtet in der Jahreshauptversammlung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

- 5 Der/die Schriftführer/in führt bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6 Der/die Jugendwart/in betreut die Jugendlichen des Vereins. Er/sie vertritt deren Anliegen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er/sie leitet die Jugendversammlung und ist Ansprechpartner/in für den/die Jugendsprecher und den/die Jugendtrainer/in.
- 7 Der Vorstand kann in dringenden Fällen vom Haushaltsplan abweichen.
- 8 Der Vorstand kann durch Beschluss unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Gebühren stunden und in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen.
- 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10 Der Vorstand beschließt gemeinsam mit dem Ehren und Ältestenrat über die kommissarische Besetzung von Ämtern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, wenn durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein Amt unbesetzt ist, die Ausübung des Amtes aber erforderlich ist. Über die Besetzung wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstands und Ehren- und Ältestenratsmitgliedern beschlossen. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann den/die Bewerber/in für eine volle Amtsperiode wählt.

§ 16 Ehren-und Ältestenrat

- 1 Der Ehren- und Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen oder Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein und müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein. Wiederwahl zum Ehren- und Ältestenrat ist zulässig. Der Ehren-und Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.
- 2 Der Ehren-und Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- 3 Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Rates sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Über die Beschlüsse des Rates ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgaben des Ehren-und Ältestenrates

- 1 Der Ehren-und Ältestenrat entscheidet:
 1. Bei Verstößen gegen die Satzung des Segelclubs Preetz e.V. Er kann:
 - Den Ausschluss aus dem Verein, vorübergehende Einschränkungen der Mitgliedsrechte, sonstige dem Anlass angemessene Auflagen beschließen oder Rügen erteilen.
 2. Über den Vorschlag eine Ehrenmitgliedschaft auszusprechen.
 3. Gemeinsam mit dem Vorstand über sonstige Ehrung von Mitgliedern.

- 2 Der Ehren- und Ältestenrat tritt auf Antrag des Vorstandes, eines Clubmitglieds und bei sonstigem Bedarf zusammen. Er beschließt, nachdem den Betroffenen angemessene Zeit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- 3 Der Ehren- und Ältestenrat berichtet über seine Arbeit auf der Jahreshauptversammlung. Er kann von einer Erläuterung zu einzelnen Punkten absehen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1 Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, danach erst wieder nach Ablauf eines Jahres.
- 2 Die Kassenprüfer/innen haben einmal im Jahr eine bis ins Einzelne gehende Überprüfung der Kasse vorzunehmen und dieses zu protokollieren. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 19 Ausschüsse /Leitungsaufgaben

Zur Unterstützung bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte benennt der Vorstand Mitglieder, wie z.B. für die

1. Arbeitsdienstleitung,
2. Wartung der Vereinsboote,
3. Wartung und Vergabe der Vereinstrailer,
4. Leitung von Projekten und
5. sonstige Aufgaben.

Er setzt Ausschüsse ein wie z.B.

1. Wettfahrtausschuss

2. Festausschuss

Der Vorstand kann die Ausschüsse auflösen und Personen abberufen und durch andere Personen ersetzen.

Die Ausschüsse oder Personen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands eingegangen werden.

Die vom Vorstand berufenen Ausschüsse oder Personen können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 20 Auflösung des Segelclubs Preetz e.V.

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3 Wird der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, ist der Vorstand beauftragt alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in

Bremen und die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Der Paragraph 20 (4) wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.2.2010 geändert.

§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Preetz, den 28.02.2010

Martin G. Zinck
1.Vorsitzender

Jens Vogel
2.Vorsitzender

Ulrike Lindemann
Schriftwartin